



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

5. August 2020

Mein Aktenzeichen
1200E20-0014
Bitte immer angeben!

Ihre Nachricht vom
26. Juni 2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail
[Redacted]
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4860
06131 16-4899

Dokumente und Weisungen zum Umgang mit Rassismus Ihre Anfrage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrter Herr [Redacted],

im Rahmen Ihres Informationsersuchens nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LTranspG hatten Sie das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz um Übermittlung der dort verfügbaren Dokumente zum Umgang mit Rassismus gebeten. Exemplarisch erwähnten Sie hierbei Unterlagen wie „Informationsmaterialien, Schulungsunterlagen, Handreichungen, Weisungen, etc. zum Umgang mit rassistischen Vorfällen oder Äußerungen, zu strukturellem Rassismus oder umgekehrt zu anti-rassistischer Arbeit; ebenso Beschwerdestatistiken oder sonstige Dokumente zum Thema“.

Vorausschicken möchte ich der Antwort des Ministeriums der Justiz, dass bereits Art. 3 Abs. 3 GG verbietet, eine Person wegen Geschlechtes, Abstammung, Rasse, Sprache,

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz: <https://jm.rlp.de/de/startseite/> (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Heimat und Herkunft, Glaubens, religiöser oder politischer Anschauungen und Behinderung zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Einen ähnlichen Inhalt hat die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie). Auch nach Art. 17 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz ist die Diskriminierung verboten. Hinzu kommen die bindenden Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Angesichts dieser klaren und eindeutigen Regelungen auf allen Ebenen bedarf es nach hiesiger Auffassung im Grundsatz keiner ergänzenden Weisungen oder Vorgaben, denen im Grunde lediglich wiederholender Charakter zukäme. Soweit im Ministerium der Justiz keine gesonderten Dokumente oder Weisungen in dem von Ihnen dargestellten Kontext existieren, geht dies auf die oben dargestellten erschöpfenden und nach hiesigem Dafürhalten eindeutigen Regelungsinhalte zurück und darf keinesfalls dahingehend interpretiert werden, dass die Auseinandersetzung und der Umgang mit Rassismus für das Ministerium der Justiz von untergeordneter Bedeutung wäre. Das Gegenteil ist der Fall.

Über die genannten Bestimmungen und Regelungen hinaus stellt das Ministerium der Justiz seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits seit vielen Jahren Informationen zu den Vorgaben und zur Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zur Verfügung. Ein allgemeines Informationsschreiben und eine veranschaulichende Präsentation sind diesem Schreiben als Dateianhang beigelegt.

Da sich die strafrechtliche Aufarbeitung rassistischer oder diskriminierender Vorfälle nach Bundesrecht richtet (Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung), obliegen entsprechende Auswertungen und statistische Betrachtungen in erster Linie den Bundesbehörden bzw. den statistischen Bundes- oder Landesämtern. Sowohl auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz als auch des Bundesamtes für Justiz finden sich statistische Angaben zu rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten: https://www.bmjj.de/DE/Service/Statistiken/Statistiken_node.html bzw. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Straftaten/Strafrechtspflege_node.html;jsessionid=B1C2B453DCB4FFEA2780A2D5A60E381B.2_cid370.

Ausgewählte statistische Daten zur Justiz in Rheinland-Pfalz lassen sich zudem über nachstehenden Link des Statistischen Landesamtes abrufen ([https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/jahrbuch/Jahrbuch 2019 Kapitel 10 - Justiz.pdf](https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/jahrbuch/Jahrbuch_2019_Kapitel_10_-_Justiz.pdf)).

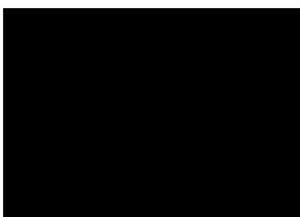
Gesonderte Beschwerdestatistiken zu Rassismusrwürfen - etwa im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden - werden im Ministerium der Justiz nicht geführt.

Bereits im April 2015 verabschiedete der Ministerrat die Strategie Vielfalt. Durch diese wurde in Rheinland-Pfalz bundesweit erstmalig ein Prozess in Gang gesetzt, der zum Ziel hat, die Vielfalt positiv und zum Nutzen aller zu gestalten und dabei zugleich Diskriminierungen zu bekämpfen. Die Strategie Vielfalt wird aktuell, federführend durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) überarbeitet. Ergänzend hierzu erarbeitet die Landesregierung derzeit unter Federführung des MFFJIV unter dem Stichwort „Gemeinsam für Gleichwertigkeit“ einen Landesaktionsplan gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Dieser verfolgt das Ziel, Vorurteile, die sich zu festen Einstellungen gegenüber bestimmten Gruppen entwickeln können, aufzuzeigen und mit konkreten Maßnahmen zu bekämpfen. Für nähere Informationen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strategie Vielfalt und dem Landesaktionsplan gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit erlaube ich mir, Sie an das federführende MFFJIV zu verweisen (<https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/>).

Für Ihr Interesse an der rheinland-pfälzischen Justiz möchte ich mich an dieser Stelle nochmals bedanken. Von der Erhebung von Kosten nach § 24 Abs. 1, 26 Abs. 4 LTranspG wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.